

# Übersichtsbegehung Artenschutz

## Wettbewerb Sporthalle Nordstadtschule

### Stadt Pforzheim

Auftraggeber: Stadt Pforzheim  
Gebäudemanagement  
Blumenhof 4

75175 Pforzheim

Auftragnehmer:

**gruen**  
werkgruppe

mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart  
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840  
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

August 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) .....</b>	<b>3</b>
<b>4 Methodik .....</b>	<b>4</b>
<b>5 Ergebnisse und Bewertung .....</b>	<b>4</b>
<b>6 Artbezogene Konfliktanalyse.....</b>	<b>5</b>
<b>6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose .....</b>	<b>5</b>
<b>6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG.....</b>	<b>5</b>
6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1) .....	6
6.2.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2) .....	6
<b>7 Fazit .....</b>	<b>7</b>
<b>8 Literatur .....</b>	<b>7</b>

## 1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war die Durchführung einer Übersichtsbegehung zum „Wettbewerb Sporthalle Nordstadtschule“. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und Abgrenzung siehe Abbildung 1.

## 2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die Sportanlagen und Grünflächen der bestehenden Nordstadtschule. Mehrere markante Bäume sind im Gebiet zu finden.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans



**Abb. 2:** Freifläche mit Silberpappel und Atlaszeder (im Hintergrund)



**Abb. 3:** Sportplatz mit randlich gelegenem mittelaltem Baumbestand

### 3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
  - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## 4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 01.07.2013 durchgeführt. Dabei wurde auf besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geachtet. Zu berücksichtigen ist hierbei der Begehungstermin der nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf Brutvorkommen von Vogelarten, bzw. Vorkommen von weiteren nach BNatSchG geschützten Arten zulässt.

## 5 Ergebnisse und Bewertung

Die Baumbestände weisen nach äußerlicher Begutachtung keine natürlichen Baumhöhlen auf. Dies begründet sich im Alter, wie auch in der Form und dem Pflegezustand der Bäume. Das Vorhandensein von Quartieren nach BNatSchG geschützter Arten (Baumhöhlenbrüter unter den Vogelarten, baumbewohnende Fledermäuse) ist somit auszuschließen. Nach bisherigen Erkenntnissen wird das Gelände nur von allgemein häufigen Brutvogelarten (Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke) mit günstigem Erhaltungszustand genutzt. Zu berücksichtigen sind die Kartierzeiträume. Weitere artenschutzrechtlich relevante und nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

<b>Tab. 1:</b> Brutvogelarten (Brutverdacht) BW: Baden-Württemberg. D: Deutschland. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz. § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art. VS-RL: * Art der Vogelschutzrichtlinie						
Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Rote Liste BW/D	Mögliche Brutpaarzahlen (max.)	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	1	§	*
2	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	1	§	*
3	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	1	§	*

## 6 Artbezogene Konfliktanalyse

### 6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

### 6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und

Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

### **6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)**

#### **Schutz von Baumbeständen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen**

Die Baumbestände außerhalb des eigentlichen Baufelds sind vor baubedingten Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen und zu erhalten. Die nicht für eine künftige Bebauung vorgesehenen Bereiche sind durch Abzäunung vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Ein Befahren oder eine Lagerung von Materialien ist nicht zulässig. Die Maßnahmen sieht den Schutz von Gehölzen während des Baubetriebs vor. Einzelbäume sind durch Brettermantel bzw. flächige Bestände durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen. Während der Bauzeit sind Schutzzäune aufzustellen. Die Schutzmaßnahmen erfolgen entsprechend den Regelungen in der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in Verbindung mit den in der RAS-LP 4 getroffenen Regelungen.

### **6.2.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)**

#### **Festlegung des Rodungszeitraumes**

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).



## 7 Fazit

Die im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf und sind als sehr häufige Vogelarten einzustufen. Verluste möglicher Niststätten und Quartiere baumhöhlenbewohnender Vogel- und Fledermausarten sind nicht zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind daher keine weiteren artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

## 8 Literatur

EU (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.97.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

STADT PFORZHEIM (2013): „Wettbewerb Sporthalle Nordstadtschule“